

Berathung dieser Angelegenheit im Ausschusse an den Vorsitzenden desselben, Herrn Director Näser brieflich den Wunsch gestellt, daß, da diese Wiese dicht neben seinem Grundstück gelegen und es für ihn ein großes Interesse habe, dieselbe selbst zu einem höhern Pachtprice zu erlangen, vorerst die Licitation dieser Wiesenpachtung ins Auge gefaßt werden möchte, damit er oder vielleicht Andere darauf reflectiren könnten.

Die Ausschlußbeschlüsse gingen nun dahin, beim Rathe zu befürworten, daß Herrn Schneider das gedachte Areal verpachtet würde, jedoch, weil ein besserer Pachtzins in sicherer Aussicht stände, nur unter der Bedingung, daß der Rath mit Herrn Schneidern wegen Erlangung eines höheren Preises in Verhandlung trete; im Falle der Nichterlangung eines solchen aber beim Rathe zu beantragen, daß der Platz öffentlich verpachtet werde;

ferner zu der Bedingung, daß nach 3 Jahren eine Kündigung nur dann zulässig sein soll, wenn das Areal zu öffentlichen oder städtischen Zwecken Verwendung finden soll, die Zustimmung abzulehnen und zu beantragen, daß nach 3 Jahren unter allen Umständen halbjährige Kündigung zulässig sein soll.

Herr Dir. List fragt an, ob mit dem zu verpachtenden Areal nicht der projectirte Weg nach der Schwimmanstalt concurrirt.

Der Herr Referent bestreitet dies, während Herr Klemm das Sachverhältniß anders darstellt, da eine Passage von der Weststraße nach der Brücke an der Schwimmanstalt früher allerdings in Aussicht genommen gewesen sei.

Herr Dr. Heine hält die Gelegenheit für günstig, um durch Vermittelung Herrn Herfurth's einen kürzeren Weg nach der Schwimmanstalt zu erhalten. Im Interesse der Schwimmanstalt beantrage er Verweisung an den Ausschuß.

Hiergegen spricht sich Herr Jul. Müller aus, weil die Annahme dieses Antrags einer Ablehnung der Rathsvorlage gleichkäme. Aus Billigkeits- und Humanitätsrücksichten empfehle er Zustimmung zu den Ausschlußbeschlüssen, hinzufügend, man könne Herrn Schneider verpflichten von Anfang an auf halbjährige Kündigung einzugehen, indessen sollten im Kündigungsfalle in den ersten 3 Jahren Herrn Schneider die Auffüllungskosten vergütet werden.

Der Herr Referent erklärt sich gegen den Dr. Heine'schen und Müller'schen Antrag, und zwar gegen letzteren, weil durch denselben der Stadt bis jetzt noch nicht zu übersehende Opfer auferlegt werden könnten. Zur Vermittelung stelle er den Antrag: der Rath möge sich im Contract die Füglichkeit wahren, einen näheren Weg nach der Schwimmanstalt anzulegen.

Herr Welter findet, daß das Ausschlußgutachten das Herfurth'sche Gesuch zu wenig berücksichtige. Er beantragt, den Herfurth'schen Brief an den Rath abzugeben, damit dieser mit Herrn Herfurth weiter verhandeln könnte.

Herr Dr. Heine ist der Ansicht, daß in Rücksicht auf die Schwimmanstalt und Herrn Herfurth Licitation des Platzes sich empfehle. Es lasse sich ein Ausweg treffen, wenn man beantrage, den Platz öffentlich zu licitiren und Herrn Schneider einen andern Platz in der Nähe zu offeriren.

Nochmals vertheidigt hierauf Herr Jul. Müller das Ausschlußgutachten, weil Herr Schneider im Falle der Licitation von vornherein zurücktreten müsse. Dann habe auch Herr Herfurth kein Interesse auf den Platz zu reflectiren, welcher überdies erst in der letzten Stunde mit seinem Wunsche gekommen sei.

Seinen früheren Antrag ziehe er zurück.

Gegen den Vorredner wendet sich Herr Adv. Schrey, da Herrn Herfurth Kenntniß von der Verpachtung nicht früher zugekommen wäre. Das Princip der Licitation brauche man darum nicht zu verlassen. Der Abstimmung wolle er sich enthalten, weil er Anwalt Herrn Herfurth's sei.

Auf Vorschlag des Herrn Dir. List wird der Antrag des Herrn Dr. Heine dahin präcisirt:

den Rath zu ersuchen, einen Weg von der Mendelsjohnstraße nach der Bade-Anstalt anzulegen, den übrig bleibenden Theil des hier fraglichen Areals aber öffentlich zu licitiren und Herrn Schneider einen anderen in der Nähe befindlichen Platz zu offeriren.

Herr Schönberg sieht in der Licitation keine Unbilligkeit; der eine Platz könne zu einem guten Preise verwerthet werden und der Weg sei vorzubehalten, ebenso könne man Herrn Schneider einen andern Platz anweisen.

Die Majorität der Ausschlußmitglieder trat vom Ausschlußgutachten zurück und erklärte sich für den Antrag des Herrn Dr. Heine.

Der Herr Referent weist die Vorwürfe zurück, daß der Ausschluß das Herfurth'sche Schreiben nicht berücksichtigt habe, dieses eben habe erst die Ausschlußbeschlüsse hervorgerufen. Mit Annahme des Dr. Heine'schen Antrags werde Herr Schneider den Platz nicht erhalten. Der Ausschluß habe nur das Interesse der Stadt im Auge gehabt, da in nächster Zeit an gedachter Stelle Baupläze nicht entstehen würden.

Hierauf wurde der Dr. Heine'sche Antrag gegen 5 Stimmen angenommen, der Welter'sche mit großer Majorität abgelehnt. —

Derselbe Herr Referent berichtete sodann über das Resultat der wegen Herstellung der Parallelstraße und Ausführung der partiellen Parthenregulirung mit der Gerberinnung geführten Verhandlungen. Der Rath verlangt nunmehr Zustimmung der Stadtverordneten zu folgendem Abkommen:

- 1) Die Gerberinnung tritt das zur Ausführung beider Projecte nöthige Areal an die Stadtgemeinde ab, gestattet auch die interimistische Benutzung des ihr verbleibenden Landes zu den beabsichtigten Ufer- und Brückenbauten.
- 2) Sie zahlt an den Rath, als Unternehmer der partiellen Parthenregulirung denjenigen Beitrag, welcher ihr nach Maßgabe der künftigen Entscheidung über die Beitragspflicht zur gesammten Parthenregulirung auferlegt werden wird, wogegen letzterer sie der künftigen Genossenschaft gegenüber vertritt.
- 3) Für das von ihr zur Straße abzutretende Areal erhält sie für je zwei □ Ellen je eine □ Elle von den an der Berliner Straße jenseits der Parallelstraße gelegenen Commungärten (unter näher angeführter Bezeichnung im bezüglichen Plane), wobei sie ihr Augenmerk vorzüglich auf das an der Parthe liegende Areal richtet.
- 4) Die von der Stadtgemeinde auf deren Kosten herzustellende Ufermauer wird, insoweit sie das Areal der Innung berührt, Eigenthum der letzteren und darf sie zur Hinterfüllung, welche auf Kosten der Innung geschieht, das in Folge des Durchstichs der Gerberinsel und beziehentlich durch Abgrabung gewonnene Land benutzen.
- 5) Sie bleibt Eigenthümerin des von der Böschung der Parallelstraße getroffenen Bodens und ist berechtigt, diese Böschung jederzeit ganz oder theilweise dadurch zu beseitigen, daß sie an der betreffenden Stelle das ihr verbleibende Areal bis an die Straßenkante auffüllt.
- 6) Der Rath darf weder während der Ausführung der partiellen Wasserregulirung, noch nachher bis zur Ausführung der Gesammtregulirung der Parthe, womit der Gerbergraben ohnehin in Wegfall kommt, irgend eine Vorrichtung herstellen oder beseitigen lassen, in deren Folge dem Gerbergraben das Wasser entzogen würde.
- 7) Der Rath übernimmt die Vertretung der Gerberinnung, falls deren Abpachter wegen gänzlicher oder theilweiser Entziehung des Pachtobjects vor Ablauf der Kündigungsfrist Schadenersprüche erheben sollten.
- 8) Die Mitte des neuen Parthenbettes bildet die künftige Grenze und hat kein Theil dem anderen eine besondere Bodenentschädigung zu gewähren, da Landgewinn und Verlust bereits bei Feststellung der Beitrags-Einheiten vorgesehen sind.

Der Ausschluß empfahl einhellig Zustimmung.

Herr Dr. Heine macht darauf aufmerksam, daß der Rath die Gerber-Innung verpflichten müsse, daß diese sich allen Widerspruchsrechtes gegen die Schiffahrt auf der Parthe begeben. Unwichtig sei diese Sache nicht, da Parthe und Elster schiffbar gemacht werden müßten, um die Abfallstoffe abzuführen.

Zur Abklärung der Debatte hierüber bringt der Vorsteher Dr. Joseph folgenden Antrag ein:

„der Zustimmung die Bedingung hinzuzufügen, daß der Rath im Vertrage mit den Adjacenten bedinge oder vorbehalte, daß diese der Herstellung der Schiffahrt kein Hinderniß oder einen Widerspruch entgegensetzen, vielmehr unbedingte Zulässigkeit der Schiffbarmachung und der dazu erforderlichen Herstellungen voraus anerkennen.“

Einmüthig trat das Collegium den Rathsbeschlüssen und dem Antrage des Vorstehers bei.

Zu den weiteren Beschlüssen des Rathes:

- 1) vom Herrn E. D. Voigt ein Grundstück (Nr. 22 am Flossplaz), circa 4300 □ Ellen enthaltend; zur Anlegung der Straße D zu erwerben, wobei die Höhe der zu gewährenden Entschädigung durch Sachverständige festgestellt werden soll;
- 2) an Stelle einiger Röhrtöpfe Wasserländer neuer Construction mit einem zu Lasten des Betriebs zu verwendenden Kostenaufwande von 731 Thlr. 25 Ngr. herzustellen;
- 3) auf dem an der Schillerstraße neben dem Hause des Herrn Consul Dr. Schulz liegenden Plaz bis zum Ausgang der Petersstraße hin Verkaufshallen mit einem aus dem Betriebe zu entnehmenden Kostenaufwande von 4200 Thlr. herzustellen, wurde Zustimmung nach einhellig gefaßten Beschlüssen erteilt.

In der Sache ad 1. enthielten sich Herr Advocat Anshütz als Sachwalter Herrn Voigt's, Herr Klemm als von letzterm erwählter Sachverständiger der Abstimmung.

### Der Conkurs der Gläubiger.

Das auf dem letzten Landtage zur Verabschiedung gekommene Gesetz, einige Bestimmungen über den Conkurs der Gläubiger betreffend, welches in der neuesten Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes publicirt wird, tritt den 15. dieses Monats in Kraft und leidet auf alle von diesem Tage an eröffneten Conkursproceße Anwendung. Mit Rücksicht auf die für